

Satzung zur Glättung und Anpassung von Euro-Beträgen in Satzungen der Stadt Weener (Ems) (Euro-Glättungs- und Anpassungssatzung)

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. Juni 2001, (Nds. GVBl. S. 348), der §§ 2,3,4,5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. 374) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Weener (Ems) über den Ausgleichsbetrag für herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Die Satzung über den Ausgleichsbetrag für herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) in der Stadt Weener (Ems) vom 12. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

Im §1 werden die Beträge „2.500,00 DM“ durch die Angabe „1500,00 Euro“ und „1.000,00 DM“ durch „600,00 Euro“ ersetzt

Artikel 2

Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Weener (Ems)

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung in der Stadt Weener (Ems) in der Fassung vom 13.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.06.2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „60,00 DM“ durch „31,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag „40,00 DM“ durch „21,00 Euro“ ersetzt.
3. Im § 2 Abs. 3 werden die Beträge a) „250,00 DM“ durch „128,00 Euro“, b) „170,00 DM“ durch „87,00“ und c) „250,00 DM“ durch „128,00 Euro“ ersetzt.
4. Im § 2 Abs. 4 wird der Betrag „40,00 DM“ durch „21,00 Euro“ ersetzt.
5. Im § 4 Abs 1 werden die Beträge a) „70,00 DM“ durch „36,00 Euro“, b) „45,00 DM“ durch „24,00 Euro“, c) „40,00 DM“ durch „21,00 Euro“, d) „60,00DM“ durch „31,00 Euro“ und „5,00 DM“ durch „3,00 Euro“ ersetzt.
6. Im § 4 Abs. 3 wird der Betrag „20,00 DM“ durch „11,00 Euro“ ersetzt.
7. Im § 5 Abs. 2 wird der Betrag „50,00 DM“ durch „26,00 Euro“ ersetzt.
8. Im § 5 Abs. 3 wird der Betrag „20,00 DM“ durch „11,00 Euro“ ersetzt.
9. Im § 5 Abs. 4 wird der Betrag „20,00 DM“ durch „11,00 Euro“ ersetzt.
10. Im § 5 Abs. 5 wird der Betrag „20,00 DM“ durch „11,00 Euro“ ersetzt.
11. Im § 6 Abs 1 werden die Beträge a) „200,00 DM“ durch „103,00 Euro“, b) „250,00 DM“ durch „128,00 Euro“, c) „300,00 DM“ durch „154,00 Euro“ und d) „350,00 DM“ durch „179,00 Euro“ ersetzt.
12. Im § 6 Abs. 2 wird der Betrag „100,00 DM“ durch „52,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Weener (Ems)

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Weener (Ems) vom 08. September 1971, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Beträge I. „0,35 DM“ durch „0,25 Euro“ und II Nr. 1a) „0,30 DM“ durch „0,25 Euro“, 1b) „0,35 DM“ durch „0,35 Euro“, 1c) „70,00 DM“ durch „50,00 Euro“, 2) „0,35 DM“ durch „0,35 Euro“, „0,40 DM“ durch „0,40 Euro“, „0,45 DM“ durch „0,45 Euro“, „0,70 DM“ durch „0,70 Euro“ und „20,00 DM“ durch „15,00 Euro“ ersetzt

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Reinigung und Sondernutzung der Straßen der Stadt Weener

Die Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Weener vom 30. November 1965, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 werden die Beträge a) „3,00 bis 10,00 DM“ durch „1,53 bis 5,11 Euro“, „5,00 bis 15,00 DM“ durch „2,56 bis 7,67 Euro“ und „10,00 bis 30,00 DM“ durch „5,11 bis 15,34 Euro“ ersetzt.
2. Im § 7 Abs. 2 wird der Betrag „500,00 DM“ durch „300,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weener (Ems)

Die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weener (Ems) vom 19. Dezember 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Beträge a) „275,00 DM“ durch „141,00 Euro“, b) „137,00 DM“ durch „71,00 Euro“, c) „110,00 DM“ durch „57,00 Euro“, d) „55,00 DM“ durch „29,00 Euro“, e) „130,00 DM“ durch „67,00 Euro“, f) „65,00 DM“ durch „34,00 Euro“, g) „52,00 DM“ durch „27,00 Euro“ und h) „104,00 DM“ durch „54,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag „50,00 DM“ durch „26,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems)

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) vom 28. Juni 1984, zuletzt geändert 15. Juni 1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 1 wird der Betrag „10.000,00 DM“ durch „5.000,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 19 Abs. 2 wird der Betrag „5.000,00 DM“ durch „2.500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems)

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) vom 25. November 1993, zuletzt geändert 26. April 2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird der Betrag „3,93 DM“ durch „2,01 Euro“ ersetzt.
2. Im § 23 Abs. 2 wird der Betrag „3,74 DM“ durch „1,91 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weener (Ems)

Die Hundesteuersatzung der Stadt Weener (Ems) vom 27. November 1974, zuletzt geändert 18. Februar 1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 werden die Beträge a) „60,00 DM“ durch „32,00 Euro“, b) „96,00 DM“ durch „52,00 Euro“ und „132,00 DM“ durch „68,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeinschaftshäuser im Ortsteil Möhlenwarf und im Ortsteil Kirchborgum

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeinschaftshäuser im Ortsteil Möhlenwarf und im Ortsteil Kirchborgum vom 28. April 1977, zuletzt geändert 30. März 1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Beträge 1. „230,00 DM“ durch „120,00 Euro“ und „100,00 DM“ durch „55,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Stadt Weener (Ems)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Stadt Weener (Ems) vom 15. Juni 1993, zuletzt geändert 26. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „130,00 DM“ durch „68,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag „65,00 DM“ durch „34,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Weener (Ems)

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Weener (Ems) vom 08. November 1985, zuletzt geändert 25. März 1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 werden die Beträge 1a) „40,00 DM“ durch „21,00 Euro“, 1b) „180,00 DM“ durch „93,00 Euro“, 2) „15,00 DM“ durch „8,00 Euro“, 3a) „400,00 DM“ durch „205,00 Euro“ und 3) „10,00 DM“ durch „6,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 11 Abs 3 werden die Beträge „0,50 DM“ durch „0,30 Euro“ und „1,00 DM“ durch „0,60 Euro“ ersetzt.

- 4 -

**Artikel 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Weener 26.09.2001

Stadt Weener (Ems)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. J. J.', written over a horizontal line.

Der Bürgermeister